

Brandschutzordnung DIN 14096 – B



Gemeinde Fuldabrück Bürgerhaus Bergshausen

**Am Bürgerhaus 11
34277 Fuldabrück**

**Stand:
13. April 2015**

Inhalt

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln
- m) Anhang
 - Unterweisungsbestätigung
 - Brandmeldung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
 - Merkblatt zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie den Gaststätten und Saalbetrieb

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde in dieser Brandschutzordnung nur die männliche Schreibweise gewählt. Gleichwohl gilt diese für beide Geschlechter.

a) Einleitung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück ist für die Betriebs- und Brandsicherheit im Bürgerhaus Fuldabrück-Bergshausen verantwortlich. Er wird in seinen Aufgaben durch den Sicherheitsbeauftragten unterstützt.

Zusätzlich ist es erforderlich, dass von allen Mitarbeitern, Pächtern, Besuchern und Gästen (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) die in dieser Brandschutzordnung genannten Verhaltensregeln zur Brandverhütung jederzeit eingehalten werden.

Diese Brandschutzordnung ist ab sofort und nur in ungekürzter Form gültig. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten. Sollte dies notwendig sein, bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück. Veränderungen jeglicher Art sind nur durch den Aufsteller zulässig und benötigen die Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle.

Diese Brandschutzordnung regelt die Verhaltensweisen zur Vermeidung von Bränden und das Verhalten im Brandfall. Gültige Arbeitsstättenrichtlinien, Arbeitsstättenverordnungen und Empfehlungen und Vorschriften von Versicherungen oder Herstellern von vorhandenen Geräten oder Anlagen sind in dieser Brandschutzordnung nicht berücksichtigt und sind ebenfalls einzuhalten.

Fuldabrück, den 15.04.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
34277 Fuldabrück



(Dieter Lengemann)
(Bürgermeister)

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen



Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

c) Brandverhütung

- Der vorbeugende Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Nutzungsänderungen gewährleistet sein. Sollten sich durch die Arbeiten geänderte oder besondere Gefahrenlagen ergeben oder sich die Flucht- und Rettungswege ändern, ist der Brandschutzbeauftragte darüber zu informieren.
- Der Umgang mit offenem Feuer oder Flammen ist grundsätzlich verboten. Dazu zählt auch das Aufstellen und Anzünden von Kerzen. Das Aufstellen ist nur als Tischdekoration zulässig. Eine Verwendung ist ebenfalls zur Bereitung von Speisen zulässig. 
- In dem Gebäude gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an den dafür zugelassenen Orten und im Außenbereich gestattet. 
- Elektrische Bauteile, Verlängerungskabel, Geräte, Maschinen und Anlagen sind entsprechend den Betriebsanweisungen und nur unter Aufsicht zu betreiben. Mängel und Defekte sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Reparaturen dürfen nur durch ausgebildetes Fachpersonal ausgeführt werden.
- Das dauerhafte Aufstellen und Benutzen von privaten elektrischen Geräten ist untersagt. Ausnahmen erteilt der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück, sowie der Pächter. Vor der Aufstellung muss eine Prüfung nach BGV A3 erfolgen. Diese ist jährlich zu wiederholen und aktenkundig nachzuweisen.
- Elektrische Geräte, die als Wärmequelle geeignet sind, wie z.B. Heizstrahler, Kaffeemaschinen, Wasserkocher o.ä. sind auf einer nicht brennbaren Unterlage und mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen aufzustellen.
- Gasbetriebene Geräte wie z.B. Heizstrahler, Kochplatten o.ä. dürfen nur im Freien und nur unter Berücksichtigung der Schutzvorschriften des Herstellers betrieben werden. Kommt es zur Benutzung entsprechender Geräte innerhalb von geschlossenen Räumen, ist zusätzlich auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
- Nasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden, da durch das aufspritzende Fett eine Flammenbildung und Verbrennungen am Körper entstehen können.
- Dunstabzugshauben sind regelmäßig von Fettrückständen zu reinigen. Tücher oder Papier dürfen niemals in der Abtropfrinne oder der Dunstabzugshaube zum Fettaufsaugen verbleiben.
- Nach der Benutzung des Herdes oder des Backofens ist dieser abzuschalten und Fettrückstände sind zu entfernen.
- Lüftungsgitter an Geräten, Anlagen und in Wänden sind immer freizuhalten.

- Im Bereich von heißen Gegenständen wie z.B. Herdplatten dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- In Heizungsräumen dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden, es sei denn, sie sind für den Heizungsbetrieb notwendig.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Stoffe ist nur in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt.
- Die Mengen brennbarer Stoffe sind auf das für den Tagesbedarf erforderliche Minimum zu begrenzen.
- Auf Ordnung und Sauberkeit ist in allen Räumlichkeiten zu achten. Brennbare Abfälle sind unverzüglich in nichtbrennbare Abfallbehälter zu entsorgen.
- Nicht benötigtes Mobiliar und Dekorationsmaterial ist in dafür vorgesehenen Abstellräumen zu lagern.
- Bereits die Wahrnehmung von Brand- oder Schmorgeruch sowie andere Anzeichen für einen noch nicht entdeckten Brand wie z.B. flackerndes Licht ist zumindest dem Pächter der Gaststätte oder dem Hausmeister zu melden. Sollten diese nicht anwesend sein, ist die Feuerwehr zu informieren.
- Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.
- Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, nicht einzuengen und von Brandlasten freizuhalten. Brennbare Informationsmaterialien dürfen nur in sehr begrenzter Menge ausgelegt werden.
- Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Ausgewiesene Halteverbote sind einzuhalten. Feuerlöscheinrichtungen und Evakuierungseinrichtungen wie z.B. Hydranten, Gas- und Wasserschieber oder Notausgangstüren dürfen nicht zugeparkt werden.
- Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten sind nur in den dazu bestimmten Räumen, den dazu bestimmten Arbeitsplätzen oder im Freien durchzuführen. Hierzu ist der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten zu beachten. Im Funkenflugbereich dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten befinden. Geeignete Feuerlöschmittel sind bei den entsprechenden Arbeiten vorzuhalten. Entsprechende Arbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die dazu berechtigt sind und über die entsprechende Fachkenntnis verfügen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Nachkontrolle auf evtl. vorhandene Schwelbrände durchzuführen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.
(Formular und Feuerlöscher sind bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück zu erhalten)

- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen jeglicher Art ist darauf zu achten, dass diese auf festen und dafür zugelassenen Untergründen stehen. Austretende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen. Bei größeren Mengen sind die Feuerwehr, der Brandschutzbeauftragte, der Sicherheitsbeauftragte, die Gemeinde Fuldabrück sowie ggf. der Gaststätteninhaber unverzüglich zu informieren und der Gefahrenbereich abzusperren. Beschädigte Behältnisse sind entsprechend zu kennzeichnen.
HINWEIS: Aufgenommene Gefahrstoffe, auch mit Bindemittel, dürfen nicht in den Restmüll entsorgt werden. Sie sind dem Sondermüll zuzuführen. Unterschiedliche Stoffe dürfen nicht zusammen entsorgt werden, da es dadurch zu gefährlichen chemischen Reaktionen kommen kann.
- Lagerräume für Papier, Folien, Pappen oder brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht mit brennenden oder glühenden Gegenständen betreten werden.
- Das Fehlen von Brandschutzeinrichtungen oder Beschädigungen an diesen in jeglicher Art sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern hat eine Brandschutz- und Sicherheitsunterweisung zu erfolgen. Diese muss jährlich wiederholt werden und ist aktienkundig nachzuweisen. Darin müssen auch die Inhalte dieser Brandschutzordnung, die Handhabung sowie die Signale der Brandmelde- und Alarmierungsmöglichkeiten besprochen werden. Darüber hinaus muss bei der Einstellung eine Unterweisung in die Feuerlöschgeräte stattfinden. Diese ist alle 2 Jahre zu wiederholen.
- Die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) darf nur nach den gesetzlichen Regelungen erfolgen. Dabei gilt ein absolutes Verbot von Umgang mit offenen Licht und Feuer!

Kommt es zur Lagerung von Gasen, so sind zu den o.g. Schutzvorschriften und den Vorgaben der Berufsgenossenschaften folgende Punkte zu beachten:

- In den Schutzzonen (z.B. Lagerräume) dürfen keine Kelleröffnungen, Bodenabläufe oder Kanalabläufe vorhanden sein.
- Es müssen ebene und feste Böden in den Lagerräumen vorhanden sein, die einen sicheren Stand der Behälter gewährleisten.
- Flüssiggase dürfen nicht mit anderen brennbaren Stoffen zusammen gelagert werden.
- Das Betreten des Lagerraumes durch Unbefugte ist untersagt.
- Der Abstand von Gasbehältern zu Heizkörpern muss mind. 0,5 Meter betragen.
- Undichte Behältnisse sind unverzüglich ins Freie an eine gut belüftete Stelle zu bringen und für das Füllwerk als defekt zu kennzeichnen.

- Sollten Gase in einem Raum austreten, so ist dieser unverzüglich zu verlassen, gut zu lüften und alle Kollegen sowie die Feuerwehr zu informieren.
ACHTUNG: Da in diesem Fall Explosionsgefahr besteht, ist jegliche Art von elektrischen Schaltungen, Feuer und das Telefonieren verboten!
- Der Hausmeister ist über die Lagerung zu informieren.

d) Brand- und Rauchausbreitung

- **Feuerschutzabschlüsse**

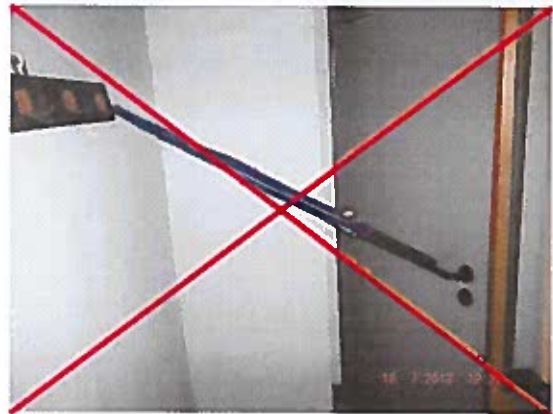
Nutzungseinheiten in Gebäuden sind durch Brandschutzwände, Feuerschutztüren, Brandschutzklappen und Abschottungen gesichert.

- **Rauchschutzabschlüsse**
 - Rauchschutztüren

Die Gefahr der Rauchausbreitung ist größer, als die Gefahr der Brandausbreitung! Daher sind im Brandfall sofort alle Türen zu schließen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

Brand- und Rauchschutztüren sind mit Türschließern ausgestattet. Verfügen diese Türen über eine Feststellanlage, fallen diese bei Rauchentwicklung automatisch zu. Der Schließbereich der Türflügel ist unbedingt freizuhalten.

Das Verkeilen, Verstellen und Festbinden ist verboten!






- Die Anhäufung von brennbaren Stoffen in dafür nicht vorgesehenen Räumen kann zur unkontrollierten Ausbreitung von Feuer und Rauch führen. Dies ist zu vermeiden.
- Die Lagerung jeglicher Art von brennbaren Stoffen in Treppenträumen und in Fluren ist verboten. Hierzu zählen auch Garderoben und Regale. Das Auslegen von Informationsmaterialien ist in Fluren nur in sehr begrenzten Mengen erlaubt. In Treppenträumen ist dies grundsätzlich verboten.

e) Flucht- und Rettungswege

- Diese sind auch bei Bauarbeiten, Umzügen, Lieferungen und ähnlichen Gelegenheiten in voller Breite freizuhalten.
- Gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Auf diesen Flächen gilt absolutes Halteverbot.
- Es dürfen sich keine brennbaren Materialien, Möbel, elektrische Geräte, Kopierer usw. in Flucht- und Rettungswegen befinden.
- Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen leicht und ohne Hilfsmittel zu öffnen sein!
- Notausgangstüren und -fenster müssen immer begehbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder abgeschlossen werden.
- Bei der Anordnung von Bestuhlungen oder dem Aufbau von Tischen sind die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung und der Bestuhlungspläne einzuhalten.
- Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden. Sie sind stets auf Richtigkeit zu prüfen.
- Das Personal muss sich schon vor dem Eintritt des Notfalls über die Situation der Flucht- und Rettungswege informieren.
- An geeigneter Stelle befinden sich Flucht- und Rettungspläne. Diese beinhalten den eigenen Standort, die vorhandenen Flucht- und Rettungswege, Notausstiegsfenster, den Sammelpunkt im Notfall, die vorhandenen Feuerlöschgeräte und die Mittel zur Ersten Hilfe.
- Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.



f) Melde- und Löscheinrichtungen



- **Zurufe:**
Alle Personen sind durch lautes Rufen „Feuer“ oder „Feueralarm“ zu warnen und zum sofortigen Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Zusätzlich ist die Feuerwehr zu informieren.
- **Telefon**
Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst 112 
- **Meldestellen:**
je nach Fall
Gaststätte
Jugendclub
Hausmeister 0177/6862909
Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
über Hausmeister
Alle anwesenden Personen
- Jeder Mitarbeiter hat sich im Vorfeld über die Standorte und die Löschmittel der in seiner Nähe befindlichen Feuerlöscher und Fettbrandlöscher zu informieren und muss im Umgang mit ihnen geschult sein. Eine Schulung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen muss bei der Einstellung und danach alle 2 Jahre erfolgen und ist aktenkundig nachzuweisen. Der Einsatz des richtigen Löschmittels ist zu beachten. 
- Im Personalbereich der Gaststätte befindet sich eine Dusche. Brennende Personen sind nach Möglichkeit unter dieser abzulöschen. 
- Das Abdecken und/oder Zustellen von Brandmelde- und Löscheinrichtungen ist verboten.

Anwendungsbereiche von Löschmitteln

| Brand- klasse | Art des brennenden Stoffes | Geeignete Löschmittel |
|------------------|--|--|
| A | Brennbare feste und glutbildende Stoffe (außer Metalle) z.B. Holz, Kohle, Papier, Tex- tilien | Wasserlöscher, Pulverlöscher mit ABC- Löschpulver, Schaumlöscher |
| B | Brennbare flüssige oder flüs- sig werdende Stoffe z.B. Benzin, Öl, Verdünnung, Lösungsmittel, Kunststoffe, Wachs | Kohlendioxidlöscher Pulverlöscher mit ABC- Löschpulver, Schaumlöscher |
| C | Brennbare gasförmige Stoffe, insbesondere unter Druck ausströmende Gase z.B. Acetylen, Wasserstoff, Methan | Pulverlöscher mit ABC- Löschpulver |
| D | Brennbare Metalle z.B. Aluminium, Kalium, Nat- rium, Magnesium | Löschsand Pulverlöscher mit Metall- brandlöschpulver |
| F | Brennende Fette | Spezielle Fettbrandlöscher |

Löschdecken: Kleinbrände jeglicher Art zum Abdecken
Personenbrände: Wasserlöscher, Notdusche/Dusche, Wassereimer

g) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Brand sofort mit genauen Angaben über Brandstelle, Umfang des Feuers und Personenschaden an die Feuerwehr melden. 
- Alle Personen warnen und zum sofortigen Verlassen des Gebäudes auffordern. Besonders hilfsbedürftige Personen sind mitzunehmen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Alle Nebenräume, insbesondere Toiletten, sind zu kontrollieren. Das Zurückbleiben von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
- PC's sperren, wenn es ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Die elektrischen Anlagen am Arbeitsplatz abschalten und ggf. spannungsfrei machen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Das Vorhandensein laufender Anlagen ist der Feuerwehr mitzuteilen.
- Fenster und Türen schließen; jedoch nicht abschließen.
- Nicht durch Rauch flüchten. Wenn nicht anders möglich, gebückt gehen zum Schutz vor Rauch und Hitze.
- Gefahrenbereiche sofort über die vorhandenen Treppenräume sowie über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen. Sollte das Flüchten nicht möglich sein, ist an geeigneter Stelle (z.B. an einem Fenster) auf die Feuerwehr zu warten. Dabei ist sich bemerkbar zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein weiterer Notruf an die Feuerwehr getätigt werden, in dem die Informationen über den eigenen Standort und die aktuelle Lage der Feuerwehr mitgeteilt werden. 
- Löschversuche unternehmen. Dabei ist auf die eigene Sicherheit zu achten. Der Rückzugsweg muss dabei gesichert sein. Wenn möglich sollen mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden.
- Grundsätzlich gilt:
Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

h) Brand melden

Der richtige Notruf

Die Meldung erfolgt nach dem 5-W-Schema:

- **WO** brennt es?
 - => Der Anrufer gibt seinen Namen und Ort an
 - => Bürgerhaus Fuldabrück Bergshausen
Am Bürgerhaus 11
34277 Fuldabrück
 - => Beschreibung Bereich, Geschoss und Raum des Ereignisses
- **WAS** brennt?
 - => Meldung kurz und bündig!
 - => Genaues Ereignis schildern
- **WIE VIEL** brennt?
- **WELCHE** Gefahren?
 - => z.B. Austretende Gefahrstoffe, brennende Gasflasche(-n)
- **WARTEN** auf Rückfragen!

DER LEITSTELLENMITARBEITER BEENDET DAS GESPRÄCH!



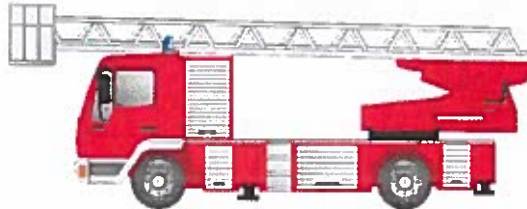
Notruf: 112

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten




- Bedeutung der Alarmsignale
 - Muss allen bekannt sein.
=> Sofortiges Verlassen des Gebäudes.
- Folgende Personen geben Anweisungen:
 - der Restaurantleiter (Pächter),
 - der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück,
 - der Sicherheitsbeauftragte,
 - der Hausmeister.



Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu folgen!



j) In Sicherheit bringen

- Der Gefahrenbereich ist bei Erkennen einer Gefahrensituation, bei Ertönen des Alarmsignals und nach Aufforderung unverzüglich über Flure und Treppen zu verlassen.
- Besonders hilfsbedürftige Personen sind mitzunehmen. Für diese Personen ist an der Sammelstelle eine Betreuungsperson abzustellen. Diese Person bleibt durchgehend bei den zu betreuenden Personen und übernimmt keinerlei weitere Aufgaben.
- Verletzten Personen ist Erste Hilfe zu leisten. Im Bereich des Bühneneingangs befindet sich ein Erste-Hilfe-Kasten und eine Liste der im Gebäude vorhandenen, ausgebildeten Erst-Helfer. Bei Eintreffen des Rettungsdienstes ist der Verletzte an diesen zu übergeben. 
- Kunden, Gäste, Besucher, Lieferanten und Fremdfirmen informieren und zum Verlassen des Gebäudes auffordern.
- Bei verrauchten Fluchtwegen ist sich an einem Fenster o.ä. bemerkbar zu machen. Das Flüchten durch verrauchte Bereiche ist verboten. 
- Nicht aus dem Gebäude springen.
- Sollte das Flüchten nicht möglich sein, ist an geeigneter Stelle (z.B. an einem Fenster) auf die Feuerwehr zu warten. Dabei ist sich bemerkbar zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein weiterer Notruf an die Feuerwehr getätigt werden, in dem die Informationen über den eigenen Standort und die aktuelle Lage der Feuerwehr mitgeteilt werden.
- Den gekennzeichneten Rettungswegen ist zu folgen. Dabei ggf. gebückt gehen oder kriechen. 
- Der Erste, der das Gebäude verlässt, öffnet die Fluchttüren so weit wie möglich, um den nachfolgenden Personen die Flucht zu erleichtern.
- Beim Verlassen des Gebäudes können, insbesondere bei schlechtem Wetter, Kleidungsstücke mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung der Evakuierung eintritt.
- Sollten Sie bei der Flucht Rauch eingeatmet haben, hierzu zählen auch kleine Mengen, oder mit brennenden Gegenständen in Berührung gekommen sein, wenden Sie sich umgehend an den anwesenden Rettungsdienst oder an den Einsatzleiter der Feuerwehr, da durch die Berührung oder das Einatmen auch Spätfolgen entstehen können.

- Rollstuhlfahrer sind in einen sicheren Bereich zu schieben, wenn eine Evakuierung ins Freie nicht möglich ist. Von dort werden sie von Evakuierungshelfern bzw. der Feuerwehr ins Freie gebracht. Der Ort ist der Feuerwehr und den Evakuierungshelfern mitzuteilen.
- Sammelstelle aufsuchen. Dort ist die Vollständigkeit der Personen zu prüfen. Vermisste Personen sind sofort der Feuerwehr, wenn möglich mit dem vermuteten Aufenthaltsort, zu melden.

Die Sammelstelle des Gebäudes ist im Flucht- und Rettungsplan und an der Stelle mit dem Schild „Sammelstelle“ gekennzeichnet.

Alle Mitarbeiter haben sich im Alarmfall dort einzufinden und bis zu weiteren Anweisungen dort zu verbleiben






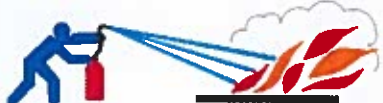








Spielplatz in der Straße „Am Bürgerhaus“

k) Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur unternehmen, wenn die eigene Person oder andere dadurch nicht gefährdet werden und wenn Aussicht auf Erfolg besteht.
- Bei Löschversuchen muss der Rückzugsweg freigehalten werden.
- Wenn möglich, sind mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen.
- Der richtige Einsatz von Feuerlöschgeräten ist zu beachten.
- Brennendes Fett nie mit Wasser löschen. Es stehen im Küchenbereich Fettbrandlöscher zur Verfügung.
- Bei starker Rauchentwicklung, Austreten von Gasen oder beim Auftreten von anderen Atemgiften ist der Raum sofort zu verlassen.
- Brennende Personen am Wegrennen hindern und sofort ablöschen.
- Sollte ein Brand gelöscht worden sein, ohne einen Alarm auszulösen, ist der Hausmeister und der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück bezüglich entsprechenden Reparaturen zu informieren. (Siehe Anhang 2)



Der Richtige Einsatz von Feuerlöschern

| Falsch | | Richtig |
|---|--|---|
|  | Feuer in Windrichtung angreifen |  |
|  | Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen |  |
|  | Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen |  |
|  | Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander |  |
|  | Vorsicht vor Wiederentzündung |  |
|  | Eingesetzte Feuerlöcher nicht mehr aufhängen. Feuerlöcher neu füllen lassen. |  |

BGI560

1) Besondere Verhaltensregeln

- Auch kleine Brände melden!
- Gebrauchte Feuerlöscher füllen lassen, dazu ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück zu informieren. Ein Benutzter Feuerlöscher ist nach dem Einsatz nicht mehr einsatzfähig, auch wenn sich noch Löschmittel in ihm befindet.
- Beschädigungen an Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich zu melden.
- Keine Auskünfte an Presse, Rundfunk, Fernsehen, sonstige Medien oder Personen geben. Sollten entsprechende Vertreter anwesend sein, sind diese an den Einsatzleiter der Feuerwehr zu verweisen.
- Vermutete Glimmbrände, auch im Außenbereich, sind sofort zu melden.



Notizen:

21 horizontal lines for taking notes.

ANHANG 1

Unterweisungsbestätigung

Ich bestätige, dass ich ausreichend in die Inhalte der Brandschutzordnung Teil B für das Bürgerhaus Fuldabrück-Bergshausen unterwiesen wurde, diese verstanden habe und nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen werde.

Name: _____

Vorname: _____

Position:

- Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
- Sicherheitsbeauftragter
- Hausmeister
- Mitarbeiter Gemeinde Fuldabrück Amt _____
- Mitarbeiter Gaststätte
- Sonstiges _____

Fuldabrück, den: _____

Unterschrift: _____

ANHANG 2

Brandmeldung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück

Objekt

Etage: _____ Raum: _____

Angaben zum Brand

Brandausbruch: _____
(Datum) (Uhrzeit)

Branddauer: von: _____ bis: _____

Brandobjekt: _____

Brandursache: _____
(wenn bekannt) z.B. technische Mängel, Brandstiftung o.Ä.

Verwendete Löscheinrichtungen: _____

Brand von selbst erloschen: ja/nein
Verwendung einer Feuerlöscheinrichtung: ja/nein

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Brandbekämpfung durch: | Hilfeleistung durch: | Ermittlungen durch: |
| <input type="radio"/> Mitarbeiter | <input type="radio"/> Mitarbeiter | <input type="radio"/> Sachverständige |
| <input type="radio"/> Feuerwehr | <input type="radio"/> Feuerwehr | <input type="radio"/> Feuerwehr |
| | <input type="radio"/> Sonstige | <input type="radio"/> Polizei |
| | | <input type="radio"/> Sonstige |

Brand gemeldet durch

Name: _____ Vorname: _____

Tel. Dienstlich: _____

Datum/Unterschrift: _____

ANHANG 3

Merkblatt zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie den Gaststätten und Saalbetrieb

- Bei der Planung ist zu beachten, dass genügend Notausgänge und Flucht- und Rettungswege vorhanden sind.
- Grillstände oder andere feuergefährliche Stände dürfen sich nicht im Gebäude befinden. Im Außenbereich ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu brennbaren Gegenständen einzuhalten.
- Bei der Planung im Außenbereich ist darauf zu achten, dass die Feuerwehr jederzeit das Gebäude erreichen kann. Die Maße der notwendigen Flächen können bei dem Brandschutzamt des Landkreises Kassel erfragt werden.
- Die Einrichtungen zur Menschenrettung und Brandbekämpfung, Ausgänge, Notausgänge, Zufahrten, Feuerwehrflächen, Hydranten im Freien o.ä. dürfen nicht zugestellt werden.
- Das Aufstellen von Flüssiggasbehältern im Gebäude ist unzulässig.
- Alle Elektrogeräte müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Besondere Installationen müssen durch eine Elektrofachkraft erfolgen.
- Zur Dekoration und Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbare Dekorationsmaterialien (Aufdruck: B1 nach DIN 4102) verwendet werden.
- Während der Veranstaltung müssen genügend Personen dauerhaft anwesend sein, die mit der Handhabung und der Lage der Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen vertraut sind. Ggf. sind ein Brandsicherheitsdienst und ein Sanitätsdienst einzusetzen.
- Rauchen und offenes Feuer sind nur im Außenbereich zulässig. Die Durchführung von Lagerfeuern o.ä. muss der Feuerwehr im Vorfeld gemeldet werden. Dafür muss eine schriftliche Genehmigung vorliegen.
- Die Durchführung von pyrotechnischen Aktionen ist grundsätzlich verboten.
- Bei Veranstaltung und im Gaststätten-/ Saalbetrieb ist das Gaststättenpersonal gleichzeitig Evakuierungshelfer, das im Notfall dafür sorgt, dass alle Personen gefahrlos das Gebäude verlassen können. Diesen Personen wird ein fester Evakuierungsbereich zugeteilt. Dort müssen ihnen die Rettungswege, die Feuerlösch- und Brandmeldemöglichkeit bekannt sein.
- Bei Rückfragen zur Planung der Sicherheit und bei der Planung von offenen Feuern, sowie der Durchführung von pyrotechnischen Aktionen steht die Feuerwehr Fuldabrück sowie das Brandschutzamt des Landkreises Kassel gerne zur Verfügung.
- Werden bei Veranstaltungen mehr als 324 Personen erwartet werden, ist vorher eine Genehmigung durch die Bauaufsicht des Landkreises Kassel einzuholen.